

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2013

Nr. 2013/768

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2013 Zwanzigste Änderung: Abgeltung Klassenleitungsfunktion

1. Ausgangslage

Der Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) stellte am 1. September 2010 der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) den Antrag: Ab Schuljahr 2011/2012 sollen die Volksschullehrpersonen mit Klassenleitungsfunktion um zwei Lektionen entlastet werden. Konkret soll das wöchentliche Pflichtpensum für Klassenlehrpersonen 27 statt 29 Lektionen betragen. Begründet wurde das Begehren damit, dass die Aufgaben der Lehrpersonen in den letzten Jahren insbesondere im Arbeitsbereich, der nicht direkt den Unterricht sowie dessen Vor- und Nachbereitung betrifft, stark zugenommen haben. Diese Zunahme habe sich auch auf die Klassenleitungsfunktion ausgewirkt. Die Übernahme der Klassenleitungsfunktion sei mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden und werde in der Lehrerschaft zunehmend unbeliebter, nicht wegen der Aufgabe an und für sich, sondern wegen der mangelnden Anerkennung und Entschädigung in Form von Zeit oder Geld. Mit der Reduktion des Pflichtpensums um zwei Lektionen sollte einerseits der erhöhte Zusatzaufwand für die Klassenführung und andererseits der mit der integrativen Schulung verbundene Mehraufwand für die Koordination mit dem heilpädagogischen und therapeutischen Fachpersonal abgegolten werden.

Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) hat dem LSO seine Unterstützung für die Klärung einer Abgeltung der Klassenleitungsfunktion zugesichert. Es hat aus diesem Grund der GAVKO beantragt, eine Projektgruppe einzusetzen, welche die Möglichkeiten und Formen von Entlastungen für Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben, welche über die Normbelastung hinausgehen, prüft.

Die GAVKO hat das Begehren des LSO diskutiert und einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe den Auftrag erteilt, die Abgeltung der Klassenleitungsfunktion zu prüfen und Antrag zu stellen. Diese Prüfung der Abgeltung der Klassenleitungsfunktion sollte nicht nur im Bereich der Volksschule, sondern auch im Bereich der Berufsfachschulen und der Mittelschulen erfolgen.

Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass die Klassenleitungsfunktion in allen drei Schulbereichen zu einer zeitlichen Mehrbelastung der Klassenlehrpersonen gegenüber den Lehrpersonen ohne Klassenleitung führt. Die Belastung übersteigt nach ihrer Auffassung das Vollpensum dieser Lehrpersonen. Mit einer entsprechenden Pensuentlastung soll sichergestellt werden, dass Klassenlehrpersonen sowohl die Kernaufgabe des Unterrichtens, die Aufgaben ausserhalb des Unterrichtens sowie die Klassenleitungsfunktion innerhalb des 100%-Pensums wahrnehmen können.

Die GAVKO hat die Abgeltung der Klassenleitungsfunktion verhandelt und ist in ihren Beratungen zum Schluss gekommen, dass die Leitung einer Klasse für eine Lehrperson mit einem zeitlichen Mehraufwand verbunden und aus diesem Grund eine entsprechende zeitliche Entlastung grundsätzlich angezeigt ist. Da aber das vorliegende Anliegen mit den damit verbundenen finanziellen Konsequenzen mitten in die laufenden Sparbemühungen, welche alle Dienstleis-

tungsfelder des staatlichen Handelns betreffen – also auch die Schulen – fiel, sah sie es als angezeigt an, dass erst im Zusammenhang mit den endgültigen Entscheiden über die Sparmassnahmen und unter Berücksichtigung der längerfristigen Finanzplanung über dieses Geschäft befunden wird.

Mit Beschluss Nr. 2012/940 vom 8. Mai 2012 hat der Regierungsrat vom Schlussbericht der Arbeitsgruppe Abgeltung Klassenleitungsfunktion und der Haltung der GAVKO Kenntnis genommen. Den Entscheid, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt eine zeitliche Entlastung für die Klassenleitungsfunktion verantwortet werden kann, wurde wegen den laufenden Sparbemühungen vertagt.

Mit Beschluss Nr. 2012/2557 vom 18. Dezember 2012 hat der Regierungsrat der Abgeltung der Klassenleitungsfunktion grundsätzlich zugestimmt und das Personalamt beauftragt, die Änderung des GAV in der GAVKO zu verhandeln. Die Änderung soll per 1. August 2014 in Kraft treten.

2. Klassenleitungsentlastung

2.1 Erwägungen

2.1.1 Grundlage

Das Projekt ‚Arbeitszeit und Dienstauftrag Lehrpersonen‘ (AZDALP) hat als Hauptresultat für alle drei Schulbereiche die Klärung gebracht, dass Lehrpersonen für die Wahrnehmung der Kernaufgabe ‚Unterrichtserteilung‘ mindestens 85% der Arbeitszeit zur Verfügung stehen muss. Die übrigen Aufgaben dürfen 15% nicht überschreiten. In diesem Projekt wurde die Frage, wie gross der Mehraufwand der Klassenleitungsfunktion ist, welcher die auf 15% limitierten Aufgaben ausserhalb des Unterrichtens übersteigt, nicht geklärt.

2.1.2 Mehraufwand

Die Quantifizierung der Mehraufgaben der Klassenleitungsfunktion erwies sich als schwierig. Im Rahmen der Besoldungsrevision im Jahr 1996 ging man davon aus, dass die Klassenleitungsfunktion in der Lehrerfunktion integriert war. Welchen Umfang diese Klassenleitungsfunktion damals erreichte, ist aber nicht ermittelt worden. Die Zunahme der Aufgaben der Klassenleitungsfunktion seit 1996 kann ebenfalls nicht genau beziffert werden; diese musste abgeschätzt werden.

2.1.3 Mehraufwand im Bereich der Volksschule

Die Arbeitsgruppe stellte übereinstimmend fest, dass die Mehrbelastung der Klassenleitungsfunktion in der Volksschule am grössten ist, weil die Elternarbeit mit den vorgeschriebenen Elterngesprächen zeitaufwändig ist. Es kommt hinzu, dass mit der Einführung der ‚integrativen Schulung‘ ein Mehraufwand in Bezug auf die Unterrichtsplanung und die Koordination zwischen den Fach- und Förderteams gewachsen ist. Innerhalb der Volksschule sind die Belastungen aus der Klassenleitungsfunktion auf der Primarstufe und der Sek-I-Stufe vergleichbar. Das gilt auch für die Sek-P-Schulen, welche den Mittelschulen angegliedert sind.

2.1.4 Mehraufwand im Bereich der Mittelschulen

Die Mehrbelastung der Klassenleitungsfunktion resultiert insbesondere aus den Klassengesprächen, den individuellen Laufbahngesprächen und den Elterngesprächen.

2.1.5 Mehraufwand im Bereich der Berufsfachschulen

Die Mehrbelastung der Klassenleitungsfunktion resultiert insbesondere aus den Gesprächen mit den Lernenden und Berufsbildnern und Lehrbetrieben über Noten, Absenzen und disziplinarische Probleme. Jede Berufsschullehrperson mit Klassenleitungsfunktion betreut durchschnittlich zwei bis drei Klassen.

2.1.6 Der Mehraufwand im Vergleich zwischen den drei Schulbereichen

Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass die Mehrbelastung aus der Klassenleitungsfunktion an der Volksschule deutlich höher ist als an der Berufsfachschule und der Mittelschule. Die entsprechende Mehrbelastung pro Klasse ist an der Mittelschule etwas höher als an der Berufsfachschule.

2.2 Quantifizierung der Mehraufgaben der Klassenleitungsfunktion

Ein Teil der Aufgaben der Klassenleitungsfunktion ist im Grundauftrag der Lehrpersonen bereits enthalten, ein Teil überragt das Vollpensum. Basierend auf den festgestellten Mehraufwänden und im Vergleich zur Regelung in den umliegenden Kantonen wird folgende Entlastung als begründbar und vertretbar erachtet:

- Für die Führung einer Klasse in der Volksschule: 1 Lektion / Woche; das gilt auch für die Führung der Sek-P-Klassen, welche den Mittelschulen angegliedert sind;
- Für die Führung einer Klasse in der Mittelschule: 0,3 Lektionen / Woche;
- Für die Führung einer Klasse in der Berufsfachschule: 0,2 Lektionen / Woche.

2.3 GAV-Änderungen

Der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) soll wie folgt geändert werden:

§ 352. Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴Lehrpersonen mit Klassenleitungsfunktion werden mit einer Lektion pro Klasse und Woche entlastet.

Im § 406^{bis} des Besonderen Teils IX. Mittelschule ist im Tätigkeitsbereich der Lehrpersonen unter den weiteren Tätigkeiten das Klassenlehramt aufgeführt. Diese Nennung muss konsequenterweise gestrichen werden, weil mit der Abgeltung der Klassenleitungsfunktion diese Aufgabe vom Tätigkeitsbereich der Lehrpersonen getrennt wird. Die Funktion der Klassenleitung wird künftig mit der Entlastung abgegolten.

§ 406^{bis} Absatz 2 Buchstabe b viertes Lemma wird aufgehoben.

§ 413. Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴Lehrpersonen mit Klassenleitungsfunktion werden mit 0.3 Lektionen pro Klasse und Woche entlastet.

§ 464. Als Absatz 5 wird angefügt:

⁵Lehrpersonen mit Klassenleitungsfunktion werden mit 0.2 Lektionen pro Klasse und Woche entlastet.

2.4 Finanzielle Konsequenzen

Das vorgeschlagene Modell führt zu jährlich wiederkehrenden Mehrkosten durch die Pensenentlastung der Klassenleitungslehrpersonen. Diese wirken sich wie folgt aus:

- In der Volksschule + 7,3 Mio. Franken (wobei auf den Kanton Kosten von rund 2,5 Mio. Franken und auf die Gemeinden von 4,8 Mio. Franken entfallen)
- In der Mittelschule + 0,3 Mio. Franken
- In der Berufsfachschule + 0,4 Mio. Franken

2.5 Verhandlung in der GAVKO

Die GAVKO hat an ihren Sitzungen vom 16. September 2010, 24. November 2010, 22. Februar 2011, 24. März 2011, 3. November 2011, 22. November 2011, 26. Januar 2012, 29. Januar 2013 und 2. April 2013 über die Abgeltung der Klassenleitungsfunktion verhandelt und bis auf die Vertretung des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden Einigkeit erzielt. Letztere lehnte die Klassenleistungsentlastung inhaltlich nicht ab, hingegen wurde votiert, dass die hohen Mehrkosten für die Gemeinden nicht vertretbar seien. Der Kompensationsvorschlag zur Einführung einer zusätzlichen Unterrichtslektion für Fachlehrpersonen wurde verworfen.

2.6 Antrag

Die GAVKO stellt Antrag auf Änderung des GAV gemäss Ziffer 2.3.

3. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2.3 hiervor beschriebene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

4. Beschluss

- 4.1 Der von der GAVKO ausgehandelten zwanzigsten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages gemäss Ziffer 2.3 wird zugestimmt.
- 4.2 Der GAV soll mit Wirkung auf den 1. August 2014 geändert werden.
- 4.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Mitglieder der GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)